Bekanntmachungen	der	<b>Departemente</b>	und	Ämter
------------------	-----	---------------------	-----	-------

## Vernehmlassungsverfahren

## Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Vernehmlassungsfrist: 30. September 1982

### Eidgenössisches Militärdepartement

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 1982

27. April 1982

Bundeskanzlei

### Ausschreibung von Konzessionen zur Verwertung von Urheberrechten

Am 31. März 1982 hat der Bundesrat den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 25. September 1940 betreffend die Verwertung von Urheberrechten ausgedehnt. Ab 1. Mai 1982 ist die Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur öffentlichen Mitteilung von gesendeten Werken jeder Art (Weitersenderecht) nur mit einer Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gestattet. Das Verwertungsgesetz kommt jedoch nur zur Anwendung, soweit die öffentliche Mitteilung der gesendeten Werke im Rahmen eines gleichzeitig, vollständig und unverändert weitergesendeten Programms erfolgt.

Gestützt auf Artikel 1a Absatz 2 der am 31. März 1982<sup>1)</sup> abgeänderten Vollziehungsverordnung vom 7. Februar 1941 zum Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 8. April 1982<sup>2)</sup> eine Verordnung über die Erteilung von Bewilligungen zur Verwertung von Urheberrechten erlassen, die ebenfalls am 1. Mai 1982 in Kraft tritt. Diese Verordnung sieht insbesondere vor, dass pro Werkgattung nur eine Verwertungsbewilligung erteilt werden kann.

Aufgrund des geltenden Rechts ist der schweizerischen Verwertungsgesellschaft SUISA mit Sitz in Zürich für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1986 eine Verwertungsbewilligung erteilt worden, die auch das Weitersenderecht an Werken der Musik mit oder ohne Text umfasst.

Konzessionen für die Verwertung des Weitersenderechts an Werken anderer Gattungen werden hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Konzessionsgesuche sind bis zum 31. Mai 1982 beim Bundesamt für geistiges Eigentum in Bern einzureichen. Das Amt erteilt auch Auskunft über die Unterlagen, welche mit dem Gesuch einzureichen sind.

27. April 1982

Bundesamt für geistiges Eigentum

AS 1982 523

<sup>2)</sup> AS 1982 525

### Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand März 1982)

Monat Zölle	Zölle	Übrige	Total	Total	1982	
	Einnahmen	1982	1981	Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen	
Januar	214 226	62 147	276 372	268 145	8 228	<del></del>
Februar	230 661	73 173	303 835	319 580	_	15 746
März	292 757	61 864	354 621	361 008		6 387
April						
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November		.				
Dezember						
1982		· · · ·				
JanMärz	737 644	197 184	934 828	-	<u> </u>	13 905
1981						
JanMärz	720 721	228 012	_	948 733	_	

NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.

#### Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Muyldermans Alfred, geb. 29. April 1950, belgischer Staatsangehöriger, Kraftfahrer, wohnhaft in B-4700 Eupen, Brackvenn 17.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 27. November 1981 aufgrund des am 31. März 1981 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16, 75 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 400 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 450 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion II, Zolluntersuchungsdienst Zürich, Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

27. April 1982

Eidgenössische Oberzolldirektion

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1982

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 16

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 27.04.1982

Date Data

Seite 1200-1203

Page Pagina

Ref. No 10 048 623

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.